

DER LANDRAT

LANDKREIS LEIPZIG | LANDRATSAMT | 04550 BORNA

An die Eltern der Schüler und an die
Lehrer des
Rudolf-Hildebrand-Schule, Gymnasium
Markkleeberg
Mehringstraße 8
04416 Markkleeberg

Borna, den 30.11.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. November 2020 – Anordnung der häuslichen
Absonderung für die Schüler und Lehrer, ausgenommen der Schulleitung, der Rudolf-
Hildebrand-Schule, Gymnasium Markkleeberg, Mehringstraße 8, 04416 Markkleeberg vom
27.11.2020**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuell geltenden Fassung nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig vom 27. November 2020 wird dahingehend geändert, als dass hiervon die Klasse 7b der Rudolf-Hildebrand-Schule, Gymnasium Markkleeberg ausgenommen ist.
2. Die Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 wird dahingehend entsprechend abgeändert.
3. Im Übrigen behält die Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 Ihre Gültigkeit.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Leipzig hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 27. November 2020 die häusliche Absonderung aller Schüler und Lehrer der Rudolf-Hildebrand-Schule, Gymnasium Markkleeberg, Mehringstraße 8 in 04416 Markkleeberg für den Zeitraum 28.11.2020 bis 11.12.2020 angeordnet.

Ausgenommen hiervon waren die Schulleitung und die Lehrer, welche sich bereits in einer individuell ausgesprochenen häuslichen Absonderung befinden bzw. deren Quarantäne abgelaufen ist oder demnächst abläuft sowie die Klassen 7a, 7e, 12 und die Schüler des

Schulchores, für die abweichende Zeiträume der häuslichen Absonderung bestimmt waren und in der Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 entsprechend benannt wurden.

Für die Klasse 7 b wurde im Vorfeld jedoch ebenfalls ein abweichender Zeitraum der häuslichen Absonderung angeordnet, welcher bereits am 26.11.2020 endete.

Nachgewiesene Kontakte haben nach Ablauf der häuslichen Absonderung mit Schülern der Klasse 7 b jedoch nicht stattgefunden.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. November 2020 beruht auf § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Für eine Anordnung einer erneuten häuslichen Absonderung der Klasse 7 b der Rudolf-Hildebrandt-Schule, Gymnasium Markkleeberg besteht kein Anlass, da die Kontakte nicht mit Schülern der Klasse 7 b stattgefunden haben.

Die Klasse 7 b ist daher von der Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 ausgenommen.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig vom 27. November 2020 war mithin dahingehend abzuändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 30.11.2020

gez.

Henry Graichen

Hinweis: Für weitere Informationen zu Quarantäne, Betreuung, Entschädigungsregelungen siehe www.landkreisleipzig.de